



Nachbearbeitet und ergänzt 2010

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein ist am 28. April 1978 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter 15 VR 896 eingetragen worden.

Er führt den im Vereinsregister eingetragenen Namen

MEERBUSCHER KÜNSTLER e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung junger Künstler und der Kunst und Kultur in Meerbusch. Hierzu gehört unter anderem die Ausrichtung von Ausstellungen, Workshops, Lehrgängen, Führungen, Atelierbesuchen, Vorträgen, Aktionen und Veranstaltungen.

Der Verein wird auch den Kontakt mit anderen Künstlergemeinschaften oder einzelnen Künstlern pflegen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Scheidet ein Mitglied aus den Reihen des Vereins aus, entfällt jeder Anspruch gegen den Verein.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedsarten

Dem Verein können aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.

(1) Aktive Mitglieder können alle bildenden Künstlerinnen und Künstler sein.

(2) Aufnahmegesuche von weiteren bildenden Künstlerinnen und Künstlern, die aktive Mitglieder des Vereins werden möchten, sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser trifft eine Vorauswahl und stellt die Bewerber der Mitgliederversammlung vor.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Einladung zur kommenden Jahresausstellung. Jede weitere Einladung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ein Bewerber, der dreimal an einer Jahresausstellung des Vereins teilgenommen hat, ist mit Ablauf der letzten Ausstellung in den Verein als aktives Mitglied aufgenommen. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner schriftlichen Begründung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Des Verfahrens nach Absatz (2) bedarf es nicht, wenn der Vorstand im Einzelfall wegen der besonderen Qualifikation eines Bewerbers einstimmig die sofortige Aufnahme dieses Bewerbers vorschlägt. Die Aufnahme ist dann bewilligt, wenn entweder sämtliche Mitglieder schriftlich der Aufnahme zustimmen, oder wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes die Aufnahme mit Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gebilligt wird.

(4) Personen, die tatkräftig die Zwecke des Vereins unterstützen wollen oder bereits unterstützt haben, können zu fördernden Mitgliedern, Personen, die durch Tätigkeit, Einsatz oder Stellung in besonderem Maße den Belangen des Vereins dienlich waren oder sein können, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben für jedes Geschäftsjahr, - das ist das Kalenderjahr - einen Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Durch einstimmige Entscheidung aller Vorstandsmitglieder können Beiträge bei unverschuldeter Bedürftigkeit usw. erlassen oder gestundet werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss vorher schriftlich dem Vorstand erklärt worden sein.

(3) Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung eine fällige Beitragszahlung nicht geleistet haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss der Mitglieder, der einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, sowie vereinschädigendes Verhalten.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden, der/die zugleich dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin ist
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) dem/der Koordinator/in

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel schriftlich in geheimer Abstimmung, falls nicht im Einzelfall sämtliche stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einstimmig ein anderes Verfahren wählen. Die Amtszeit eines jeden gewählten Vorstandsmitgliedes dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sollte ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, so ist ein Ersatzmitglied im Wege der Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung zu wählen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin gewählt worden ist.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) vertreten von dem/der ersten Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, oder von dem/der 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied (geschäftsführender Vorstand).

Geschäfte, die die finanziellen Möglichkeiten des Vereins übersteigen oder irgendein finanzielles Risiko für den Verein bedeuten würden, darf der Vorstand nur vornehmen, wenn die Mitgliederversammlung zuvor zugestimmt hat.

Innerhalb des Vorstands entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht abweichendes bestimmt ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden, sind dann aber von einem Vorstandsmitglied schriftlich niederzulegen.

(4) Der/Die Schriftführer/in führt das Protokoll in der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung und fertigt den Jahresbericht an.

(5) Der/Die Kassenwart/in leitet das Kassen- und Rechnungswesen. Er/Sie fertigt den Jahresabschluss an. Alle Zahlungen leistet er/sie gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden. Er/Sie besorgt die Anlage von verfügbaren Vereinsmitteln nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes.

(6) Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu ernennende Prüfungsausschuss besteht aus zwei, nicht dem Vorstand angehörenden ordentlichen Mitgliedern. Er prüft das Kassen- und Rechnungswesen vor Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und gibt das Ergebnis der Prüfung zu Protokoll.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich innerhalb der beiden ersten Monate des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder gefordert wird.

(2) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

In dringenden Fällen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Einberufungsfrist bei außerordentlichen Versammlungen abkürzen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist, soweit nachstehend oder sonst in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Abweichend von Absatz (3) ist bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Fehlt es hieran, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Im übrigen erfolgt die Beschlussfassung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als angenommen, für die der/die 1. Vorsitzende, hilfsweise, falls der/die 1. Vorsitzende nicht anwesend ist, der/die 2. Vorsitzende, gestimmt hat.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 8 Ausstellungen

(1) Bei Ausstellungen, die der Verein durchführt, bestimmen die aktiven Mitglieder selbst, welche Werke sie ausstellen.

(2) Es bleibt vorbehalten, ergänzende Richtlinien festzulegen, wie bei Ausstellungen u.ä. verfahren werden soll.

§ 9 Liquidation

Über die Verteilung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung. Wird mit einfacher Stimmenmehrheit keine abweichende Bestimmung getroffen, geht das nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Meerbusch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung in früherer Fassung wurde von der Gründungsversammlung am 15. Februar 1978 beschlossen.

Eine Änderung der Satzung in der nunmehr oben stehenden Fassung wurde am 08. Juni 2010 beschlossen.

Meerbusch, den 08. Juni 2010